

Vertrag VitiSol 2018

Massnahme B4 ORGANISCHE BODENABDECKUNG (mindestens 2018-2023 / Ende der Subventionierung 2018).

Ziele

Allgemeine Ziele : Vermindern der chemischen Bodenverschmutzungen.
Verbessern der physischen Bodeneigenschaften und der biologischen Aktivität

Besondere Ziele : Verminderung der Herbizidanwendung
Erosionsverminderung
Verbessern der Bodenstruktur

Begleitende Wirkung: Ausgleich des Verlustes der Organischen Substanz
Biodiversität der Parzelle erhöhen

VORSTELLEN DER MASSNAHME

Technische Beschreibung

Diese Massnahme besteht darin, den Boden organisch abzudecken und den Wuchs der Unkräuter zu unterdrücken. Die Abdeckung kann im Unterstockbereich oder in der Fahrgasse ausgeführt werden.

Diese Massnahme eignet sich vor allem bei oberflächlichen Böden wo die nutzbare Feldkapazität (nFK) gering ist (<100 mm) und das organische Substanzgehalt tief ist (<1.2 %).

Die organische Bodenabdeckung ergibt verschieden Vorteile :

- Unterdrückt das Wachstum der Unkräuter
- Erhöht die Feldkapazität
- Erlaubt eine Herbizidverminderung auf Parzellen in Hang- und Terrassenlagen, bei der die nutzbare Feldkapazität gering ist
- Schützt den Boden vor Erosion
- Die Mineralisierung der organischen Bodenabdeckung setzt auf die Dauer Nährstoffe frei und verbessert die biologische Aktivität des Bodens

Tafel 1 : Wahl der erhältlichen Arten von organischen Bodenabdeckungen

Art der Abdeckung	Zugeführte Menge (40% der Fläche)	Bemerkungen / Unterhal
Zerkleinertes Holz (Pappeln + andere Laubhölzer)	600 m ³ /ha (Einlage von mindestens). einer 15 cm hohen Schicht	Lokalisierung im Unterstockbereich oder in jeder 2. Fahrgasse. Einmaliges Ausbringen während den 6 Jahren.
Rindenmulch (Nadel- und Laubölzer)		
Sumpfstroh		

Im Zusammenhang des Walliser Rebbaus, deren Parzellenversplitterung und den Zugangsschwierigkeiten ist das Anbringen einer organischen Bodenabdeckung erschwert, arbeitsintensiv und die Transportkosten sehr hoch. Das Projekt VitiSol ermutigt die interessierten

Winzer und die betroffenen Parzellen für den Kauf der organischen Substanz und dessen Transport, durch eine finanzielle Unterstützung. Bei Parzellen mit erschwertem Zugang kann für den Transport mit Helikopter in Erwägung gezogen werden.

Begleitmassnahmen

Keine Begleitmassnahmen

Monitoring

- Formolindizkontrolle
- Kontrolle des Blattstickstoffes (N-tester).
- Degustation der Weine durch eine Verkostungskommission
- Eventuell Bodenanalyse

Beitrittsbedingungen für das Projekt

A : Allgemeine Bedingungen

- Der Betrieb respektiert auf seinem ganzen Betrieb die vom Bund vorgeschriebenen ÖLN Bedingungen.
- Der Betrieb wendet auf seinem ganzen Betrieb die Anforderungen für Weinbau der Charta zur Nachhaltigen Entwicklung Vitiswiss an: (WB 3.2, WB 3.4, WB 3.5).
- Der Betrieb übergibt dem Projektleiter fristgerecht die vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- Der Betrieb verpflichtet sich, den von VitiSol entworfenen Fragebogen auszufüllen.
- Der Betrieb erbringt den Nachweis, dass die im Projekt eingeschriebenen Parzellen in seinem Besitz sind oder dass er einen für die Projektdauer von 6 Jahren gültigen Pachtvertrag besitzt.
- Der Betriebsleiter erlaubt der Projektleitung den Besuch der betroffenen Parzellen und für die Qualitätsentwicklung nötigen Entnahmen von Blättern und Trauben oder die Erdentnahme für eine Bodenanalyse (Stickstoffkontrolle der Blätter (N-Tester, Formolindiz vor der Ernte, ...).
- Falls die Trauben der betroffenen Parzellen separat vinifiziert werden sollen je 2 Flaschen (von 3 Jahrgängen) für die Weinverkostung zur Verfügung gestellt werden.
- Teilnahme am Projekt für eine Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem unterschriebenen Vertragsdatum. Das Ziel ist, diese Massnahme dauerhaft weiterzuführen. Die finanziellen Beiträge enden am 31.12.2018.
- Der Betrieb verpflichtet sich jährlich an dem von der Projektleitung organisiertem halbtägigen Weiterbildungskurs teilzunehmen.

B : An die Massnahme B4 Organische Bodenabdeckung gebundenen Anforderungen (Parzellen die sich für diese Massnahme entscheiden)

- Entrichten der Einschreibetaxe von Frs. 500.-/ha.
- Der Betrieb besitzt (Besitz, Miete, Maschinengruppierung, ...) die nötigen Geräte für den Unterhalt der Massnahmen um den technischen Anforderungen zu entsprechen.
- Mindestfläche 500 m² (der organisch bodenabgedeckten Fläche).
- Wahl der empfohlenen organischen Bodenabdeckung gemäss aufgeführter Tafel 1
- 40 % der Gesamtfläche muss abgedeckt sein.
- Die Behandlung der Problempflanzen ist in der bodenabgedeckten Fläche erlaubt. (Ackerwinden, Disteln). Nur mit Blattherbiziden.
- Die nicht bodenabgedeckte Fläche wird durch eine Bodenbearbeitung oder mit Blattherbiziden unterhalten.
- Verzicht der Benutzung jeglicher Bodenherbizide.

GEWÄHRTE LEISTUNGEN

Die von Vitisol gewährten Pauschaldienstleistungen sind auf eine maximale Fläche von 5 ha pro Betrieb beschränkt. Dies betrifft die Massnahmen A1, A2, A3, B4 und B5.

Für Materialkosten (Saatgut, Tropfenbewässerung, Bodenabdeckung, organische Substanz, ...) kann ein **Maximalbetrag von Frs. 15'000.-** während der ganzen Projektdauer zugeteilt werden (alle Massnahmen inbegriffen). (Für 5 ha).

Die durch eingeschriebene Briefsendung gesandten Anträge, begleitet mit den vorgegebenen Formularen, werden vom Sekretariat (maison du paysan, cp 96 – 1964 Conthey) Vitival nach erhaltener Zeitreihenfolge behandelt. Das Datum des Poststempels ist massgebend. Die Einschreibungsfrist für das Jahr 2013 und den folgenden Jahren werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Ausser den veröffentlichten Fristen eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Projekt VitiSol unterstützt die organische Bodenabdeckung bis zur Quote von 36 ha für die pauschalen Dienstleistungen und einen Betrag von Frs. 518'400.- für den Kauf der organischen Bodenabdeckung und deren Transport (max. 36 ha à Frs. 14'400.--). Der Ablaufrythmus der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen ist im Bericht des Projektes VitiSol festgelegt.

Die Kumulierung mit den dargebotenen Dienstleistungen B4 (bodenabgedeckte Reben) ist nur mit der Massnahme C7, Pflanzung einer Windhecke, möglich. Die Kumulierung mit den anderen Massnahmen ist ausgeschlossen.

Pauschaldienstleistungen

Anfangspauschale : 3'000 CHF/ha im Anfangsjahr.

Dieser Betrag ist für den Kauf der nötigen Maschinen für die Verwaltung der technischen Massnahmen bestimmt. Die Tafel Maschinen VitiSol (in der Beilage) führt die vorgeschlagenen Maschinen auf.

Dienstleistungen für Material

Material	Nachweis	Dienstleistung	Maximal gewährter Betrag	Rahmenbedingungen
Organische Bodenabdeckung	Rechnung	80% der Kosten der organischen Bodenabdeckung und deren Transport	14'400 CHF/ha	1 x während der Projektdauer (6 Jahre)

Dienstleistungen

Den Betrieben kommt im Rahmen des Projektes eine technische Betreuung während den Parzellenbesuchen und den Vulgarisierungssitzungen zugute.

Kündigung

Im Falle der Projektaufgabe, der Nichteinhaltung der technischen Richtlinien oder einer Kündigung, werden keine finanziellen Leistungen oder technische Dienstleistungen von Vitival mehr zugestanden und der Vertragspartner wird von dem Projekt ausgeschlossen. Die Rückerstattung der gewährten finanziellen Leistungen (Anfangspauschale, Jahrespauschale, Materialkostenfinanzierung...) werden prorata der Restlaufzeit zurückverlangt. Die Einschreibetaxe wird nicht zurückbezahlt.

Im Falle einer Kündigung durch ein vom Vertragspartner ungewolltem Ereignisses (Verkauf der Parzelle, ...) verpflichtet sich dieser, die Massnahme auf einer anderen Parzelle mit gleicher oder höherer Fläche bis Ende der Dauer von 6 Jahren weiterzuführen.

Schiedsgericht

Wenn Zwistigkeiten über den vorliegenden Vertrag entstehen, wählen die Parteien übereinstimmend einen Experten der die Differenzen zu bereinigen hat. Das Vorgehen ist jenem gleich, das interkantonal in Bezug auf Schiedsrichter angewandt wird. Gerichtsstand ist der Wohnort von Vitival.

Verpflichtung

Um die vom Projekt VitiSol angebotenen Dienstleistungen zu beziehen, verpflichte ich mich, die im Vertrag aufgeführten Richtlinien einzuhalten und das beigelegte Parzellenverzeichnis auszufüllen.

Besondere Bedingungen :

Seit 2015: Möglichkeit, 5ha zusätzlich einzuschreiben (d.h. max. 10 ha).

Seit 2017: Möglichkeit, 5ha zusätzlich einzuschreiben (d.h. max. 15 ha)

Schlussbestimmungen:

Die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie der Artikel 77a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft gelten für den vorliegenden Vertrag.

Ort, Datum :

Der Projektträger, Vitival

Der bei dem Projekt VitiSol
teilnehmende Betrieb

.....

.....

Beilagen : -